



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBPlG), Abschnitt A2 (Punkt Marxheim – Punkt Ried)

Planfeststellung: Antragskonferenz gemäß § 20 NABEG

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat am 18.05.2022 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath – Philippsburg), Abschnitt A2 (Punkt Marxheim - Punkt Ried) gestellt.

Nach § 20 NABEG führt die Bundesnetzagentur hierzu eine Antragskonferenz durch. Die Antragskonferenz erstreckt sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen. Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura 2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange. Diskutiert werden dabei sowohl der im Antrag dargestellte Trassenverlauf als auch die im Antrag dargelegten Alternativen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Antragskonferenz dient zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Die Antragskonferenz beginnt:

am 14.06.2022
um 9:00 Uhr

im Kurfürstlichen Schloss Mainz
Peter-Altmeier-Allee 9
55116 Mainz

Die Antragskonferenz ist öffentlich. Zur besseren Vorbereitung der Veranstaltung bitten wir Sie, sich vorab anzumelden. Informationen zur Anmeldung, die Antragsunterlagen zum Vorhaben 2 BBPlG, Planfeststellungsabschnitt A2, sowie eine vorläufige Tagesordnung finden Sie auf www.netzausbau.de/vorhaben2-a2.

Hinweise zur aktuellen Lage aufgrund der Corona-Pandemie

Die Bundesnetzagentur trifft bei der Antragskonferenz Schutzmaßnahmen, um das Corona-Infektionsrisiko möglichst gering zu halten. Grundsätzlich findet die am Veranstaltungstag für das Bundesland Rheinland-Pfalz geltende Coronaschutzverordnung Anwendung. Insbesondere soll zum Schutz aller Teilnehmenden sowohl beim Einlass als auch in der Halle ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

Zudem soll in allen Hallenbereichen eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) getragen werden. Während der Veranstaltung ist das Tragen einer Maske auf den Sitzplätzen nicht zwingend notwendig. Personen mit Erkältungssymptomen sollten nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Der Präsident